

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 38/10 B

L 13 SB 24/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 33 SB 1313/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.6.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) eine Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) des Klägers von 50 auf 20 ab 1.5.2003 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit grundsätzlicher Bedeutung sowie dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Kläger geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Kriterien genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zunächst macht der Kläger geltend, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG zwar für eine Beeinträchtigung der Lungenfunktion von dem Gutachter G. am 18.12.2009 ein Gutachten angefordert, das Untersuchungsergebnis jedoch nicht in die Urteilsfindung einbezogen habe. Das LSG habe sich mit der Ablehnung des Gutachters nicht auseinandergesetzt, weil es das Gutachten nicht für notwendig gehalten habe. Dieses Vorbringen lässt keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage erkennen, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürftig ist. Jedenfalls fehlt es an Ausführungen dazu, warum sich die ange-deutete Problematik nicht anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung lösen lässt.
- 5 Des Weiteren hält der Kläger die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam, weil das Gericht die Beteiligten durch die Würdigung des Verwaltungshandelns überrascht habe. Die Überraschung habe in der Festlegung des Zeitpunkts gelegen, ab dem der Verwaltungsakt



gelten solle. Auch insoweit wird eine bestimmte klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht bezeichnet. Ebenso mangelt es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit bereits bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung.

- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Soweit der Kläger in der von ihm angesprochenen Vorgehensweise des LSG auch Verfahrensmängel, insbesondere eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG), sieht, hat er nicht alle Tatsachen angegeben, die zur schlüssigen Darlegung eines beachtlichen Verfahrensmangels erforderlich sind. Insbesondere hat er nicht beachtet, dass eine auf § 62 SGG gestützte Rüge nur dann durchgreift, wenn der Beteiligte alles ihm Zumutbare unternommen hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d). Dementsprechend hätte es näherer Darlegungen dazu bedurft, wie der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretene Kläger auf die - nach seinem Vorbringen - dort seitens des LSG erfolgten Hinweise reagiert hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)